



EINGANG 13. SEP. 2017

Bundesverwaltungsamt, Außenstelle Osnabrück,  
Hannoversche Str. 6-8, 49084 Osnabrück  
\* BSI I 6/ 2016 0610 0012 \*

Gegen Empfangsbekanntnis  
Rechtsanwalt  
Michael Amiragov  
Neue Kräme 27  
60311 Frankfurt am Main

HAUSANSCHRIFT Hannoversche Str. 6-8, 49084 Osnabrück

POSTANSCHRIFT Hannoversche Str. 6-8, 49084 Osnabrück

TEL +49(0)22899358-9416

FAX +49(0)22899358-9444

ANSPRECHPARTNER/ IN Herr Wekenborg

E-MAIL heinz.wekenborg@bva.bund.de

INTERNET www.bundesverwaltungsamt.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
Sav-0807-16

Mein Zeichen, meine Nachricht vom  
BSII6/2016 0610 0012

Datum  
11.09.2017

### Aufnahme von Deutschen nach dem Bundesvertriebenengesetz (BVFGE)

Antragstellerin: Lidia Romantschuk, geb. 18.07.1948

Ihr Widerspruch vom 11.07.2016, eingegangen am 11.07.2016

Anlagen: 1 Widerspruchsbescheid nebst Durchschrift  
1 Empfangsbekanntnis

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Aufnahmeverfahren der bezeichneten Antragstellerin übersende ich Ihnen den Widerspruchsbescheid. Ich bitte Sie, den Bescheid an die Antragstellerin weiterzuleiten.

Die in der Rechtsbehelfsbelehrung des Widerspruchsbescheides genannte Frist von einem Monat beginnt mit der Zustellung an Sie als Bevollmächtigte zu laufen.

Die Durchschrift des Widerspruchsbescheides ist für Sie bestimmt.

Das beiliegende Empfangsbekanntnis bitte ich umgehend ausgefüllt und unterschrieben zurückzusenden

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

  
Wekenborg



Bundesverwaltungsamt, Außenstelle Osnabrück,  
Hannoversche Str. 6-8, 49084 Osnabrück  
\*BSII6/2016 0610 0012\*

Frau  
Lidia Romantschuk  
über  
bevollmächtigten  
Rechtsanwalt

HAUSANSCHRIFT Hannoversche Str. 6-8, 49084 Osnabrück  
POSTANSCHRIFT Hannoversche Str. 6-8, 49084 Osnabrück  
TEL +49(0)22899358-9416  
FAX +49(0)22899358-9444  
ANSPRECHPARTNER/IN Herr Wekenborg  
E-MAIL heinz.wekenborg@bva.bund.de  
INTERNET www.bundesverwaltungsamt.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom

Datum

BSII6/2016 0610 0012

11.09.2017

## Aufnahme von Deutschen nach dem Bundesvertriebenengesetz (BVFG)

Antragstellerin: Lidia Romantschuk, geb. 18.07.1948

Antrag auf nachträgliche Einbeziehung von

- |                                       |                              |
|---------------------------------------|------------------------------|
| 1. Natalya Savchenko, geb. 04.02.1989 | (Az.: BSII6/ 2016 0610 0012) |
| 2. Alexey Savchenko, geb. 08.04.1986  | (Az.: BSII6/ 2016 0610 0013) |
| 3. Leonid Savchenko, geb. 30.07.2012  | (Az.: BSII6/ 2016 0610 0014) |
| 4. Alexej Savchenko, geb. 23.08.2015  | (Az.: BSII6/ 2016 0610 0015) |

Sehr geehrte Frau Romantschuk,

auf Ihren Widerspruch vom 11.07.2016, im Bundesverwaltungsamt eingegangen am 11.07.2016, gegen den Bescheid vom 20.06.2016 ergeht folgender

### Widerspruchsbescheid

1. Der Widerspruch wird zurückgewiesen.
2. Die Entscheidung ergeht kostenfrei.  
Die Ihnen entstandenen Kosten haben Sie selbst zu tragen.

#### Begründung:

Ihr im Bundesverwaltungsamt am 07.06.2016 eingegangener Antrag auf nachträgliche Einbeziehung Ihrer o.g. Familienangehörigen in Ihren Aufnahmebescheid gemäß § 27 Abs. 2 Satz 3 BVFG wurde mit Bescheid vom 20.06.2016 abgelehnt. Gegen den Ablehnungsbescheid haben Sie über den von Ihnen bevollmächtigten Rechtsanwalt mit Schreiben vom 11.07.2016, im Bundesverwaltungsamt eingegangen am 11.07.2016, Widerspruch eingelegt.

Ihr Widerspruch ist zulässig, jedoch unbegründet.

Im Widerspruchsschreiben wurde ausdrücklich erklärt, eine Begründung würde nach Akteneinsicht erfolgen. Unter dem 13.07.2016 wurde Ihrem Rechtsanwalt daraufhin Akteneinsicht gewährt und um Widerspruchsbegründung bis zum 15.08.2016 gebeten. Aber auch nachdem auf Antrag Ihres Rechtsanwaltes vom 15.08.2016 eine Fristverlängerung stillschweigend gewährt wurde, haben Sie bzw. der von Ihnen bevollmächtigte Rechtsanwalt bis heute darauf verzichtet, Ihren Widerspruch durch einen ergänzenden Vortrag in der Sache oder zusätzliche Beweismittel zu begründen. Insofern war über Ihren Widerspruch nach Aktenlage zu entscheiden.

Eine erneute sorgfältige Überprüfung des ablehnenden Bescheides vom 20.06.2016 hat indessen keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass er rechtswidrig oder seine Aufhebung oder Änderung aus sonstigen Gründen geboten sein könnte.

Der Ablehnungsbescheid vom 20.06.2016, auf den ich hiermit ausdrücklich verweise, erging somit zu Recht.

Ihr Widerspruch wird daher als unbegründet zurückgewiesen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 73 Abs. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Verbindung mit § 80 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 VwVfG.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen den Bescheid vom 28.02.2017 kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Widerspruchsbescheides Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Für die Erhebung der Klage stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Köln erhoben werden. Die Anschrift lautet Appellhofplatz, 50667 Köln.

Der Klage sollen dieser Widerspruchsbescheid im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit Ihren Anlagen beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

2. Auf elektronischem Weg

Die Klage kann auch mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Verwaltungsgerichts Köln (vg-Koeln.nrw.de) erhoben werden. Die technischen Voraussetzungen und Zulassungsbedingungen für das EGVP des VG Köln erfahren Sie dort.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
Wekenborg